Abschrift

U 14915-1 (L)

Aktenzeichen:
4 O 201/13

EINGEGANGEN
RECHTSANWÄLTE u. NOTARE
22. APR. 2014
CHRIST-BENNIG-BARTHOLOMÄS-JACOBI
BUHLER RECHTSANWÄLTIN

Verbraucherzentrale
Bundesverband
29. April 2014
EINGEGANGEN

Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Gerd Billen, Markgrafenstr. 60, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Gegen

FORUM VITA GmbH & Co. KG., vertreten durch die Forum Vita GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Hans Werner Schütz, Neugasse 3, 55129 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

   im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Werbung für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel auf der Internetseite http://www.forumvita.de/109 für das Produkt OMEGA iQ Junior mit folgenden Aussagen

   (1) OMEGA iQ- für Kinder mit Konzentrationsschwächen
   und /oder

   (2) Schulkinder mit Konzentrations- und Rechtsschreibschwächen können im Fall einer Unterversorgung an Omega3-Fettsäuren durch eine Nahrungsergänzung mit Omega3-Fettsäuren ihre Leistungsfähigkeit deutlich steigern
   und/oder

   (3) Neben diesem Naturextrakt enthält OMEGA iQ die für die Funktion von Gehirn und Nerven und damit für die geistige Leistungsfähigkeit wichtigen Vitamine B3, B5 und Biotin
   und/oder

   (4) OMEGA iQ liefert in der täglichen Praxis überzeugende- in vielen Fällen fast schon sensationelle- Ergebnisse. Nach den bisherigen Erfahrungen unserer Kunden zeigt sich in den allermeisten Fällen innerhalb von wenigen Wochen eine deutliche Besserung von Konzentrationsfähigkeit und Lernverhalten
   und/oder

   (5) Auf der Basis unserer systematischen Kundenbefragung mit inzwischen über 800 eingegangenen Fragebogen hat sich gezeigt, dass nach Einschätzung von Eltern und Lehrern Konzentrationsvermögen und die schulischen Leistungen sich in über 75% der Fälle deutlich verbessert haben
   und/oder

   (6) Besonders bei Kindern, die zu wenig Fisch essen, kann OMEGA iQ die Versorgung mit den speziell für die Gehirnentwicklung wichtigen Omega3 und Phospholipiden entscheidend verbessern
   und/oder

   (7) auf der Verpackung mit OMEGA iQ Junior

   zu werben oder werben zu lassen.

2. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin EUR 214,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.9.2013 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 40.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern geltend.

Die Beklagte vertreibt auf der Internetseite www.forumvita.de Nahrungsergänzungsmittel. In Ihrem Produktsortiment befand sich unter anderem das Präparat Omega iQ Junior, mittlerweile umbenannt in den Produktnamen Omega iQ Mini.(Anlage) Nach der Produkt - beschreibung dieses Nahrungsergänzungsmittelpräparates kann durch dessen regelmäßige Einnahme in Form von Kapseln, über mindestens sechs Wochen, die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit von Kindern in 75 % aller Fälle deutlich gesteigert werden. Schon nach wenigen Wochen, so warb die Beklagte auf Ihrer Internetseite, trete in diesen Fällen eine deutliche Verbesserung vorhandener Konzentrationsdefizite, bis hin zur normalen Leistungsfähigkeit des Kindes ein. Nach dem Internetauftritt der Beklagten, soll das Produkt den Mangel an Omega3, in den Formen DHA (Docosahexaensäure) und EPA (Eicosapentaensäure) ausgleichen, wobei es die natürliche Omega3-Phospholipid-Struktur aufweist, die deshalb besonders gute Wirkung entfaltet, weil diese Struktur entsprechend in menschlichen Gehirnzellen als zentraler Baustein vorhanden ist. Vor allem bei Kindern die zu wenig Fisch zu sich nehmen soll das Produkt, nach der Werbung der Beklagten, besonders geeignet sein, was sich nach Angaben der Beklagten anhand von Fragebögen von Lehrern und Eltern bestätigte. Neben Omega3 enthält das Produkt weiter die Vitamine B3, B5 und Biotin, die laut Werbeaussagen ebenfalls positive Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit von Kindern haben. Auf der Internetseite befinden sich auch 3 Bilder von Kindern und der Verpackung des Produkts.(Anlage). Die Verpackung des Produktes trägt die Aufschrift Omega iQ Junior bzw. Omega iQ Mini.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 14.06.2013 zur Unterzeichnung einer Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung bis zum 28.06.2013 auf. Mit Schreiben vom 05.08.2013 verweigerte die Beklagte die Abgabe der vom Kläger geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung.

Der Kläger trägt vor,

die Beklagte habe mit den im Klageantrag aufgeführten Claims gegen Art. 10 Abs.1 HCVO (Health-Claims-Verordnung Nr. 1924/2006 der Europäischen Parlaments und Rates) verstoßen. Danach dürfen gesundheitsbezogene Angaben nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verwendet werden.
Die Beklagte habe durch die Formulierungen ihrer Claims einen spezifischen Bezug zwischen der Wirkung des Produkts Omega3 Junior und der Entwicklung und Gesundheit von Kindern hergestellt.
Hinsichtlich der Claims die in der Klageschrift unter den Ziffern (1)-(6) aufgeführt sind, werde dieser gesundheitsspezifische Bezug dadurch bewirkt, dass dem Produkt eine positi-

ve Wirkung auf das Leistungs-,und Konzentrationsvermögen des Kindes beigemessen wird. Somit handele es sich bei diesen Claims um sogenannte Kinderclaims, also Aus - sagen, die mit positivem Einfluss auf Entwicklung und Gesundheit von Kindern werben. Solche Kinderclaims dürfe ein Unternehmer jedoch gemäß Art.14 HCVO nur dann verwen - den, wenn diese nach dem in den Art.15, 16, 17 und 19 HCVO normierten Verfahren, in eine Gemeinschaftsliste aufgenommen seien und den allgemeinen Anforderungen des Kapitels II und IV entsprechen. Nur die in dieser Gemeinschaftsliste aufgeführten Angaben sind zugelassen, die Liste sei abschließend.
Zudem seien die Claims unterstützt die geistige Entwicklung, fördert die Konzentrati - on, fördert die Denkfähigkeit und unterstützt die Lernfähigkeit von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Hinblick auf DHA und EPA abgelehnt worden.

Auch mit der Produktbezeichnung Omega3 iQ Junior stelle die Beklagte bewusst einen Bezug zwischen der Wirkung Ihres Produktes und der Gesundheit und Entwicklung von Kindern her. So suggeriere das Kürzel iQ dem Verbraucher, dass das Produkt eine positi - ve Wirkung auf den Intelligenzquotienten als Kerngröße zur Bewertung des intellektuellen Leistungsvermögens habe. Somit sei auch bezügliche dieses Claims, ein gerade auf die Gesundheit von Kindern abzielender Inhalt gegeben.

Dem spezifischen Bezug auf die Gesundheit von Kindern stehe nicht entgegen, dass auch Erwachsene das Produkt verwenden können. So müsse der Verbraucher umfassen vor nicht zugelassenen Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern geschützt werden.

Eine Zulässigkeit der Claims ergebe sich auch nicht aus Art.10 Abs 3 HCVO

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen

   im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Werbung für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel auf der Internetseite www.forumvita.de/109 für das Produkt OMEGA IQ Junior wie nachfolgend abgebildet mit den Aussagen

   (1) OMEGA iQ- für Kinder mit Konzentrationsschwächen und /oder

(2) Schulkinder mit Konzentrations- und Rechtsschreibschwächen können im Fall einer Unterversorgung an Omega3-Fettsäuren durch eine Nahrungsergänzung mit Omega3-Fettsäuren ihre Leistungsfähigkeit deutlich steigern
und/oder

(3) Neben diesem Naturextrakt enthält OMEGA iQ die für die Funktion von Gehirn und Nerven und damit für die geistige Leistungsfähigkeit wichtige Vitamine B3, B5 und Biotin
und/oder

(4) OMEGA iQ liefert in der täglichen Praxis überzeugende- in vielen Fällen fast schon sensationelle- Ergebnisse. Nach den bisherigen Erfahrungen unserer Kunden zeigt sich in den allermeisten Fällen innerhalb von wenigen Wochen eine deutliche Besserung von Konzentrationsfähigkeit und Lernverhalten
und/oder

(5) Auf der Basis unserer systematischen Kundenbefragung mit inzwischen über 800 eingegangenen Fragebogen hat sich gezeigt, dass nach Einschätzung von Eltern und Lehrern Konzentrationsvermögen und die schulischen Leistungen sich in über 75% der Fälle deutlich verbessert haben
und/oder

(6) Besonders bei Kindern, die zu wenig Fisch essen, kann OMEGA iQ die Versorgung mit den speziell für die Gehirnentwicklung wichtigen Omega3 und Phospholipiden entscheidend verbessern
und/oder

(7) auf der Verpackung mit OMEGA iQ Junior

zu werben bzw werben zu lassen.

2. Die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin EUR 214,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

weder sei den in Ziffer (1)-(6), noch den in Ziffer 7 der Klageschrift aufgeführten Claims ein gesundheitsspezifischer Bezug oder ein spezieller Bezug zu Kindern immanent. Hinsichtlich der Claims (3) und (4) sei schon mit Hinblick auf den Wortlaut von vornherein kein Bezug zu Kindern gegeben. Die Produktbezeichnung Omega3 iQ Junior weise ebenfalls weder einen gesundheits-, noch einen kinderspezifischen Bezug auf. Insbesondere müsse die von der Klägerin in Feld geführte Verbrauchererwartung hinsichtlich des Kürzels iQ restriktiv ausgelegt werden. Eine solche Verbrauchererwartung sei auch nicht nachgewieden.

Für alle Claims gelte jedoch, dass diese keine Kinderclaims darstellten. So würden sich die Angaben gerade nicht ausschließlich auf die Zielgruppe Kinder beziehen.
Insgesamt unterfielen die streitigen Claims also weder Art. 10 Abs.1, noch Art. 14 b Abs.1 HCVO.

Die in den Claims enthaltenen Behauptungen seien richtig.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht der gegen die Beklagte geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG zu.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständig des Landgericht Mainz ergibt sich aus
§ 14 Abs.1 UWG, da es sich bei dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruch um einen Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs.1 UWG wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen nach § 3 Abs.1, Abs.2 UWG handelt. Die gewerbliche Niederlassung der Beklagten befindet sich in Mainz und damit im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 13 Abs.1 S.1 UWG.
Die Klägerin ist als eingetragener Verein gemäß § 21 BGB parteifähig im Sinne des § 50 Abs. 1 ZPO und wird durch Ihren Vorstand nach § 26 Abs.1 BGB vertreten, sodass auch die Prozessfähigkeit nach § 51 Abs.1 ZPO gegeben ist. Dasselbe gilt für die Beklag-

te gemäß § 13 Abs.1 GmbHG und § 35 Abs.1 GmbHG.
Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr.1 UKlaG i.V.m. § 8 Abs.3 Nr.3 UWG.

Die Klage ist auch begründet.

Die vom Kläger beanstandeten Angaben der Beklagten sind gemäß §§ 3,4 Nr 11 UWG wettbewerbswidrig und damit unzulässig. Denn sie verstoßen gegen Art. 10 Abs 1 HCVO. Bei den im Klageantrag beanstandeten Aussagen handelt es sich nahc der Überzeugung des Gerichts um solche mit gesundheits-, und kinderspezifischen Bezug handelt.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der EG-Verordnung 1924/ 2006 HCVO bezeichnet der Ausdruck "gesundheitsbezogene Angabe" für die Zwecke dieser Verordnung jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Derartige Angaben sind nur dann zugelassen, wenn sie den allgemeinen Grundsätzen der Art.3 bis Art.7 HCVO entsprechen und den in Art.10 bis 19 HCVO normierten Anforderungen gerecht werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die gesundheitsbezogenen Angaben in eine Gesamtliste für zugelassene Angaben aufgenommen, Art.13 und 14 HCVO, vgl. BGH GRUR 2011, 246).

Bei den in Ziffer (1) bis (6) aufgeführten Werbeaussagen handelt es sich um solche mit spezifischem Gesundheitsbezug. Zwar kann nach der Entscheidung des OLG Frankfurt vom 09.08.2012 (Az 6 U 67/11) nicht von einer gesundheitsbezogenen Angabe ausgegangen werden, wenn die für ein Lebensmittel verwendete Bezeichnung aus der Sicht eines Verbrauchers nur die Beschaffenheit des Lebensmittels, insbesondere einen darin enthaltenen Inhaltsstoff beschreiben soll. Die Beklagte bewirbt mit den Claims jedoch nicht nur einen bestimmten Inhaltsstoff des Produktes Omega iQ Junior, sondern wirbt ganz entscheidend darüber hinaus mit gesundheitlichen Wirkungen, die mit der regelmäßigen Einnahme des Präparates erzielt werden könnten. Sowohl die Produktbeschreibung des Präparats Omega3 iQ Junior im Ganzen, vor allem aber die von der Klägerin aufgeführten Claims im Besonderen, werben mit einer Verbesserung der Konzentrations-, und Leistungsfähigkeit der Kinder. Die Angaben zur Anwendungsdauer des Präparats, das Aufführen von Erfahrungsberichten zufriedener Kunden,die die angepriesene Wirkung bestätigen sollen, und einer Prozentangabe hinsichtlich des Eintritts der positiven Wirkung suggerieren dem Verbraucher, dass das Produkt die Gehirn- und Nervenfunktion Ihrer Kinder tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Die von der Beklagten verwendeten Claims, sowie die Gesamtdarstellung des Produktes lassen an einigen Stellen aus Sicht des Gerichts gar an eine Packungsbeilage eines rezeptpflichtigen Medikaments erinnern. So wirbt die Beklagte damit, dass Konzentrationsschwächen (vgl. Ziffer 1), in der Folge sogar Rechtschreibschwächen (vgl. Ziffer 2) durch eine sechswöchige Einnahme von Ome-

ga3 iQ Junior in 75% aller Fälle behoben werden können (vgl. Ziffer 4). Nochmals gilt es hervorzuheben, dass die Beklagte eben nicht nur die Inhaltsstoffe DHA, EPA oder die Vitamine B3, B5 und Biotin beschreibt, sondern deren Wirkung. Vor allem in den Claims der Ziffern 1, 2 und 6 wird eine solche Wirkung nicht nur suggeriert, sondern nahezu angepriesen. Insofern geht auch der Einwand der Beklagten ins Leere, Vorerwartungen der Verbraucher, die einem Inhaltsstoff eine gesundheitsbezogene Wirkung zuschreiben, seien nicht ausreichend.
Es handelt sich hier nicht um Vorerwartungen, wie sie das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung beschreibt. Vielmehr werden dem Verbraucher mit den Claims ganz bestimmte Wirkungen versprochen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten sollen. Es geht in Gänze nicht um bestimmte Inhaltsstoffe, sondern darum den Verbraucher mit der Wirkung dieser Inhaltsstoffe im Präparat, zum Kauf desselben zu veranlassen.

Dies gilt gleichermaßen für die Produktbezeichnung Omega3 iQ Junior. Wenn die Beklagte einwendet, das Kürzel iQ würde von einem Durchschnittsverbraucher nicht derart verstanden, dass das Produkt die Intelligenz des Kindes fördert, so fragt man sich, wieso die Beklagte das Produkt dann nicht ohne das Kürzel Omega3 Junior bezeichnet hat.
Die Tatsache, dass neben dem Begriff Omega3 noch das Kürzel iQ im Produktnamen aufgeführt ist, kann von einem Durchschnittsverbraucher nur so verstanden werden, dass die Wirkstoffe von Omega3 Fettsäuren und damit dieses Produkt in irgendeiner Art und Weise positiv auf den Intelligenzquotienten wirken. Hinter der Verwendung des Kürzels steht nach Ansicht des Gerichts die marktstrategische Erwartung des Herstellers, dass der Verbraucher, wenn auch nur unterbewusst, beim Lesen des Produktnamens eine Verbindung zwischen dem Produkt und einer derartigen positiven Wirkung herstellt.

Sämtliche Claims weisen zudem einen spezifischen Bezug zu Kindern auf, sodass es sich um sogenannte Kinderclaims handelt. Zwar ist es richtig, dass die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Claims isoliert betrachtet keinen Bezug zu Kindern aufweisen. Allerdings gilt es beide Claims in einer Gesamtschau zu den übrigen Claims und zur gesamten Produktbeschreibung zu begutachten und zu beurteilen. Die Beklagte wendet an dieser Stelle ein, allein Begriffe wie Wachstum, Entwicklung oder Kinder, reiche für die Annahme eines Kinderclaims nicht aus. Sie führt an dieser Stelle aus dem Kommentar Meisterernst/Haber, Health and Nutrion Claims, Artikel 14 Rn. 13 unter anderem an, dass in vergleichbaren Fällen sogar die Bezeichnung Kinderriegel oder Kinderjoghurt für sich alleine noch keine spezifische Inbezugnahme zur Gesundheit von Kindern herstellte und damit die Claims nicht unter Art. 14 Abs.1 HCVO fallen. Die Angaben müssten sich zweifelsohne ausschließlich auf die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern beziehen und die wissenschaftliche Absicherung ausschließlich für Kinder gelten.
Ausgenommen der Claims der Ziffern 3 und 4, ist in allen Claims von Konzentrationsschwächen von Kindern, Rechtschreibschwächen, der Einschätzung von Eltern und Lehrern, sowie von Kindern die Rede, die zu wenig Fisch essen, bei denen die Gehirnentwicklung entscheidend verbessert werden könne. Anders als in den von der Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung zitierten Entscheidungen und Kommentarauszügen, stehen

hier nicht einzelne Begriffe im Raum, die einen Gesundheitsbezug für sich genommen noch nicht begründen würden. Es wird eindeutig auf Kinder Bezug genommen, auch wenn das Produkt theoretisch auch von Erwachsenen eingenommen werden kann. Die Claims der Ziffern 3 und 4 sind derart in die anderen Claims eingebettet, dass sie von einem Durchschnittsverbraucher ebenfalls nur mit Kindern und deren Gesundheit in Verbindung gebracht werden können. Neben den streitigen Claims muss im Rahmen einer hier gebotenen Gesamtschau der Werbung der Beklagten auch berücksichtigt werden, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Produktbeschreibung auf der Homepage, müde und verträumte Kinder abgebildet sind. Dieser visuelle Aspekt scheint für einen objektiven Beobachter nicht zufällig gewählt. Die Abbildungen führen zwangsläufig dazu, dass auch solche Werbeaussagen, die nicht ausdrücklich auf Kinder Bezug nehmen, nur so verstanden werden können, dass sie eine positive Wirkung auf müde oder unkonzentrierte Kinder haben.

Schlussendlich gilt dies auch für die Produktbezeichnung Omega3 iQ Junior. Auch hier muss man sich wieder fragen, wieso sonst, als zur Kennzeichnung des Produktes für Kinder, hat die Beklagte den Zusatz Junior in die Bezeichnung aufgenommen. Dieser Zusatz stellt den Kinderbezug zwar nicht so deutlich her wie die oben thematisierten Claims. Jedoch wird dem Verbraucher ein solcher Bezug suggeriert.

Aufgrund der hier dargestellten Entscheidungsgründe kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass für sämtliche in der Klageschrift aufgeführten Claims sowohl ein spezifischer Gesundheits-, als auch ein spezifischer Kinderbezug gegeben sind. Damit unterfallen die Claims dem Geltungsbereich der HCVO und verstoßen gegen Art. 10 Abs.1 HCVO, da sie nicht in der Liste der zugelassenen Angaben aufgeführt sind.

Auf die Ausführungen der Beklagten zu der Wirkung der Inhaltsstoffe kommt es deshalb nicht an.

Eine Zulässigkeit nach Art 10 Abs. 3 HCVO liegt auch nicht vor, da es sich bei den beanstandeten Angaben nicht um Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile handelt. Dies könnte allenfalls bei der Bezeichnung Omega iQ junior der Fall sein. Dann fehlt es aber an der Beifügung einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe, die dieser Verordnung entspricht.

Auch der Klageantrag zu zweitens ist begründet. Gemäß § 12 Abs.1 S.2 UWG i.V.m § 5 UKlaG hat der Kläger einen Anspruch auf die durch die Abmahnung nach Art. 12 Abs. 1 UWG entstandenen Kosten. So ist die Klägerin nach § 12 Abs.1 S.1 UWG verpflichtet vor der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs die Beklagte abzumahnen und der Abmahnung eine Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Da die Beklagte keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat, ist auch die erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen bezüglich der Kostenentscheidung auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1 ZPO.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 14.04.2014

, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FORUM VITA
Home
Gedächtnis / Konzentration
OMEGA IQ für Senioren
OMEGA IQ plus Q10
Gesunde Darmflora
Fußpflege
Lignane für den Mann
Isoflavone für die Frau
Gesunde Haut
Gesunde Gelenke
Gesunde Augen
OPC Zellschutz
Kraft der Natur
Bestell-Konditionen / Rückgabecht
Impressum
Ihr Warenkorb ist leer.

Mangelnde Konzentrationsfähigkeit – eines der kritischen Themen unserer Zeit

Das Problem betrifft die meisten von uns, aber in besonders hohem Maße die Kinder.

Die Ursachen sind vielfältig:

- Genetische Veranlagung,
- Überforderung,
- Reizüberflutung,
- Stress in der Familie oder mit Freunden,
- Bewegungsmangel und auch
- Ernährungsdefizite.

Dementsprechend gibt es auch verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Probleme

Ein wichtiges Feld wird dabei oft übersehen, die Ernährung. Zu viel Fast-Food, zu viel Zucker, zu wenig Obst und Gemüse sind auch hier negative Faktoren.
Eine besondere Bedeutung für die Gehirnernährung kommt den Omega3-Fettsäuren (DHA und EPA) Phospholipiden und bestimmten Proteinen zu, die in fast idealer Form über regelmäßige Frischmahlzeiten sichergestellt werden könnten. Aber gerade Kinder essen meist keinen oder deutlich zu wenig Fisch

Omega3-Fettsäuren und Gehirn-Proteine für Zappelphilipp und Träumerkind

Mangelnde Konzentration ist in sehr vielen Fällen ein Zeichen von Nährstoffdefiziten. Kommt es in der Wachstumsphase zur Unterversorgung an diesen entscheidenden Nährstoffen, kann sich das geistige Potential nicht optimal entwickeln
Auch wenn viele Geheimnisse zur Funktion unseres Gehirnes noch nicht entschlüsselt sind, liefert uns die Wissenschaft inzwischen immer mehr Hinweise, die zeigen, dass die gezielte Versorgung mit diesen Gehirnbausteinen überzeugend und wirksam gegen Konzentrationsschwächen bei Kindern - und auch Erwachsenen - helfen kann.

Omega3-Fettsäuren Phospholipide und Gehirn-Proteine sind dafür eine starke Kombination. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Untersuchungen, die zeigen, wie wichtig diese Nährstoffe für die geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind Hier einige Ergebnisse

- Die ausreichende Versorgung mit DHA (der für das Gehirn wichtigsten Omega3 Fettsäure) während der Schwangerschaft und frühkindlichen Phase, führt zu einer deutlich besseren Sehschärfe und Sprachentwicklung.
- Schulkinder mit Konzentrations- und Rechtschreibschwächen können im Fall einer Unterversorgung an Omega3-Fettsäuren durch eine Nahrungsergänzung mit Omega3-Fettsäuren ihre Leistungsfähigkeit deutlich steigern.
- Phospholipide (Hauptbausteine der Zellwände unserer Gehirnzellen) als Nahrungsergänzung verbessern Aufmerksamkeit.

→ 1

3a/1 -

→ 2

06.06.13 S. Kaminski

- Die ausreichende Versorgung mit DHA (der für das Gehirn wichtigsten Omega3 Fettsäure) während der Schwangerschaft und frühkindlichen Phase, führt zu einer deutlich besseren Sehschärfe und Sprachentwicklung.
- Schulkinder mit Konzentrations- und Rechtschreibschwächen können im Fall einer Unterversorgung an Omega3-Fettsäuren durch eine Nahrungsergänzung mit Omega3-Fettsäuren ihre Leistungsfähigkeit deutlich steigern.
- Phospholipide (Hauptbausteine der Zellwände unserer Gehirnzellen) als Nahrungsergänzung verbessern Aufmerksamkeit, Konzentration und Lernverhalten von Kindern.

Auf diesen Erkenntnissen basiert auch das Konzept von OMEGA iQ.

Seit kurzem ist es sogar amtlich: Die EFSA (europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) bestätigt, dass die Omega3-Form DHA zur Erhaltung der normalen Gehirnfunktion beträgt. Hierzu wird die Aufnahme von täglich etwa 250 mg DHA empfohlen.

Gleichzeitig belegen Zellstudien, dass die in OMEGA iQ enthaltene natürliche DHA-Form um ca. Faktor 50 besser aufgenommen werden kann als aus herkömmlichen Fischöl.

OMEGA iQ – Bausteine der Natur für Gehirn und Nerven

OMEGA iQ ist wirklich einzigartig und innovativ und nicht vergleichbar zu bisher am Markt befindlichen Omega3 Produkten. Es erzielt seine Leistungsstärke aus dem natürlichen Zusammenspiel verschiedener für Gehirn und Nerven wichtiger Nähr-und Aufbaustoffe
Durch ein in Frankreich entwickeltes und patentiertes, sehr schonendes Herstellungsverfahren, werden bei OMEGA iQ die Omega3-Fettsäuren in ihrer natürlichen Verbindung mit Gehirnproteinen und Phospholipiden erhalten in dieser Struktur können sie deutlich besser aufgenommen werden und dadurch viel effektiver die Zellstrukturen stärken.

Neben diesem Naturextrakt enthält OMEGA iQ die für die Funktion von Gehirn und Nerven und damit für die geistige Leistungsfähigkeit wichtigen Vitamine B3, B5 und Biotin

OMEGA iQ hat uns, Eltern und Lehrer überzeugt.

Als uns die Formel erstmals vorgestellt wurde waren wir noch skeptisch. Inzwischen, nachdem das Produkt seit 5 Jahren in Deutschland auf dem Markt ist, sind wir überzeugt und begeistert, wie gut diese Nahrungsergänzung helfen kann, ganz natürlich

OMEGA iQ liefert in der täglichen Praxis überzeugende - in vielen Fällen fast schon sensationelle - Ergebnisse.
Nach den bisherigen Erfahrungen unserer Kunden zeigt sich in den allermeisten Fällen innerhalb von wenigen Wochen eine deutliche Besserung von Konzentrationsfähigkeit und Lernverhalten.

Auf der Basis unserer systematischen Kundenbefragungen mit inzwischen über 800 eingegangenen Fragebogen hat sich gezeigt, dass nach Einschätzung von Eltern und Lehrern Konzentrationsvermögen und die schulischen Leistungen sich in über 75 % der Fälle deutlich gebessert haben. (Hier ein paar Beispiele.)

-3a/2-

5

http://www.forumvita.de/109

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

dha fördert die Konzentration

Favoriten

OMEGA IQ für Kinder - G...

Auf der Basis unserer systematischen Kundenbefragungen mit inzwischen über 600 eingegangenen Fragebogen hat sich gezeigt, dass nach Einschätzung von Eltern und Lehrern Konzentrationsvermögen und die schulischen Leistungen sich in über 75 % der Fälle deutlich gebessert haben. (Hier ein paar Beispiele.)

→ 5

OMEGA IQ Junior - einzigartig natürlich

Und für viele Eltern ist besonders wichtig dass OMEGA IQ Junior keine synthetisch hergestellte Formel ist sondern nur natürliche Bestandteile und Strukturen enthält.
OMEGA IQ Junior besteht aus einem Pulverextrakt der in einem sehr schonenden, enzymatischen Verfahren aus Atlantiklachsen gewonnen wird. Zusätzlich enthält es für die geistige Leistungsfähigkeit wichtige Vitamine OMEGA IQ Junior kann unbedenklich auch über längere Zeit eingenommen werden.

Besonders bei Kindern die zu wenig Fisch essen, kann OMEGA IQ die Versorgung mit den speziell für die Gehirnentwicklung wichtigen Omega3 und Phospholipiden entscheidend verbessern Die enthaltenen Mengen entsprechen etwa 2 Fischmahlzeiten pro Woche

→ 6

Zusammensetzung OMEGA IQ Junior

Nährwerte/ Inhaltsstoffe	Menge pro Tagesportion 4 Kapseln
Eiweiß	384 mg
Kohlenhydrate	< 50 mg
Fett	164 mg
Phospholipide	92 mg
DHA* (Omega3)	20 mg
EPA* (Omega3)	10 mg
Vitamin B3	9 mg
Vitamin B5	3 mg
Biotin	75 µg

Frei von Konservierungsmitteln, lactosefrei, glutenfrei

* durch die natürliche Phospholidstruktur sind die Omega3-Fettsäuren für die Zellstrukturen um ein Vielfaches besser aufnehmbar. DHA ca. Faktor 50 EPA Faktor 10.

Überzeugen Sie sich selbst !

Nutzen Sie jetzt die günstigen Kennenlernangebote.

-3a/3-

6

Kohlenhydrate	< 50 mg
Fett	164 mg
Phospholipide	92 mg
DHA*(Omega3)	26 mg
EPA* (Omega3)	10 mg
Vitamin B3	*9 mg*
Vitamin B5	*3 mg*
Biotin	*76 µg*

Frei von Konservierungsmitteln, lactosefrei, glutenfrei

* durch die natürliche Phospholidstruktur sind die Omega3-Fettsäuren für die Zellstrukturen um ein Vielfaches besser aufnehmbar. DHA ca. Faktor 50, EPA Faktor 10.

Überzeugen Sie sich selbst !

Nutzen Sie jetzt die günstigen Kennenlernangebote

Das Kennenlernangebot OMEGA IQ Junior beinhaltet 2 Packungen mit je 60 Kapseln zum Preis von 35,95 €.

Erfahrungsgemäß sind in den meisten Fällen nach 2 bis 3 Wochen erste Verbesserungen festzustellen, die in den folgenden Wochen noch deutlicher werden

OMEGA IQ JUNIOR	OMEGA IQ JUNIOR Kennenlernaktion
60 Kapseln	2 x 60 Kapseln
für 19,75 €	für 35,95 €
In den Korb	In den Korb

Hier erfahren Sie mehr zum wissenschaftlichen Hintergrund von OMEGA IQ

Fotos: © shutterstock

-3a/14-

7